

**II-1320** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl.21.891/52-7/1980

7. Juli 1980  
1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

**559/AB**

**1980-07-07**  
**zu 537/J**

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Verteilung der Leistungen der Pensionsversicherung auf die Bundesländer (Nr. 537/J)

Den Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen habe ich bereits in zwei Anfragebeantwortungen (257/AB vom 5.2.1980 und 385/AB vom 14.4.1980), betreffend die Verteilung der Leistungen der Pensionsversicherung auf die Bundesländer, eine ausführliche Darstellung dieses Problems gegeben. Sie richten nunmehr an mich neuerlich folgende Anfrage:

- "1) Warum haben Sie in den Anfragebeantwortungen 257/AB und 385/AB sachlich falsch informiert?
- 2) Aus welchen Gründen haben Sie die Beiträge, die von den Versicherungspflichtigen geleistet werden, auf die Bundesländer nicht aufgegliedert, obwohl entsprechende Daten in den Geschäftsberichten der Gebietskrankenkasse verfügbar sind?
- 3) Wurde von Bediensteten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger darauf hingewiesen, daß mit einem einfachen EDV-Programm unter Verwendung von Postleitzahlen eine Auswertung der Pensionsversicherungszahlungen nach Bundesländern vorgenommen werden könnte?

- 2 -

- 4) Wie hoch waren die Kosten für statistische Auswertungen im Bereich des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in den Jahren 1978 und 1979?
- 5) Ist aufgrund Ihrer Informationen die Aussage in einer Presseaussendung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 12.10.1979 richtig, daß die Einnahmen der Pensionsversicherungsträger im Jahre 1978 im Bundesland Vorarlberg niedriger waren als die Ausgaben?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich - ergänzend zu den im Gegenstand erfolgten Beantwortungen Nr. 257 und 385 - zunächst grundsätzlich folgendes festzustellen:

Die gesetzliche Pensionsversicherung ist in allen Systemen - Allgemeine Sozialversicherung, Gewerbliche Sozialversicherung, Bäuerliche Sozialversicherung und Notarversicherung - eine auf dem Prinzip der Solidarität aller von dem jeweiligen System in ganz Österreich erfaßten Erwerbstätigen beruhende Riskengemeinschaft. Dem wird unter anderem auch in den für die Rechnungslegung in Betracht kommenden Vorschriften - der einfacheitshalber darf ich mich auf die Zitierung des § 444 ASVG beschränken - Rechnung getragen, indenen der Gesetzgeber den Versicherungsträgern für jedes Geschäftsjahr die Erstellung eines Rechnungsabschlusses, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, auferlegt. Eine Aufgliederung bestimmter Daten - wie etwa der Durchschnittspensionen bzw. der Beitragssgrundlagen - auf die einzelnen Landesstellen - dort wo solche überhaupt eingerichtet sind - und damit auf die einzelnen Bundesländer, die die Anfragesteller von mir verlangen, sieht das Gesetz nicht nur nicht vor, sondern es verlangt vielmehr eine Gesamtnachweisung für den gesamten Zuständigkeitsbereich, bei den

- 3 -

Trägern der Pensionsversicherung also für das ganze Bundesgebiet. Ganz abgesehen davon hätten landesbezogene Daten für die Pensionsversicherungsträger, die - wie ich nochmals betonen möchte - schon im Interesse einer tragfähigen Riskengemeinschaft für das gesamte Bundesgebiet eingerichtet sind, keinen Aussagewert. Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage habe ich eine Aufgliederung derartiger Daten auf einzelne Bundesländer nie verlangt und wäre hiezu vom Gesetz auch nicht ermächtigt. Ich bin aber darüber hinaus der Meinung, daß eine solche Anordnung auch deshalb nicht getroffen werden sollte, weil darin

1. die Gefahr läge, die Riskengemeinschaft aufzusplittern,
2. eine exakte Zuordnung der in Betracht kommenden Daten nach Bundesländern im Hinblick auf die der Rechtslage entsprechende Organisationsstruktur der Pensionsversicherung nicht möglich ist (siehe Bemerkungen in AB 385 Seite 6 letzter Absatz, auf die weder die anfragenden Abgeordneten noch die Vorarlberger Gebietskrankenkasse in ihrer Information an die anfragestellenden Abgeordneten eingegangen sind), und
3. selbst der Versuch einer Datenuordnung nach Bundesländern mit einer nicht unbeträchtlichen und im Hinblick auf die mangelnde Relevanz nicht zu verantwortenden Erhöhung der Verwaltungskosten verbunden wäre.

In diesem Zusammenhang möchte ich ganz besonders hervorheben, daß es mir in der 34. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gelungen ist, die von den Pensionsversicherungsträgern zu entrichtende Gebühr für die Einhebung der Beiträge von 1,5 v.H. bzw. 1,25 v.H. auf 1,0 v.H. zu reduzieren und damit den Verwaltungsaufwand herabzusetzen. Darüber hinaus gibt es beispielsweise Posten der Erfolgsrechnung - etwa Krankenversicherung der Pensionisten, Rehabilitation, Verwaltungsaufwand, Beiträge aus dem Ausgleichsfonds und Vermögenserträge - , die im gesamten Bundesgebiet anfallen, sich aber schlechterdings nicht auf einzelne Bundesländer verteilen lassen.

- 4 -

Im einzelnen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1.) und 2.):

Mit aller Entschiedenheit weise ich den Vorwurf zurück, in den beiden eingangs zitierten Anfragebeantwortungen sachlich falsch informiert zu haben. Die den Anfragestellern von der Gebietskrankenkasse Vorarlberg erteilte Auskunft, die Pensionszahlungen ließen sich durch ein einfaches EDV-Programm mit Hilfe der Postleitzahlen auf die Bundesländer verteilen, wäre selbst dann keine geeignete Grundlage für einen solch schwerwiegenden Vorwurf, wenn sie ein exaktes Erhebungsmodell für die Leistungsseite enthalten würde, weil nämlich die Beitragsseite immer noch offen bliebe. Aber dieses Modell würde nicht einmal für die exakte Erhebung der Leistungsseite ausreichen, weil es z.B. Wohnsitzverlegungen, Überweisungen von Pensionen an in einem anderen Bundesland lebenden Pensionisten oder bei Auslandsaufenthalten unberücksichtigt läßt. Um auch die Überweisungen in andere Bundesländer mitzuberücksichtigen, wären weitere aufwendige Erhebungen notwendig. Überhaupt nicht zuzuordnen wären jene rund 1,5 Milliarden Schilling, die beispielsweise 1979 auf Grund der von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen in das Vertragsausland überwiesen worden sind. Auch würde dieses Modell im Sachleistungsbereich völlig versagen. Eine ähnliche Situation ergibt sich auch hinsichtlich der im Geschäftsbericht der Vorarlberger Gebietskrankenkasse genannten Pensionsversicherungsbeiträge für die Arbeiter und Angestellten. Diese Angaben berücksichtigen nämlich nicht die bereits in der Anfragenbeantwortung Nr. 385 auf Seite 6 letzter Absatz erwähnten Umstände, sowie die an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeführten Beiträge für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g ASVG).

- 5 -

Ich gehe mit den Antragstellern insofern konform, daß einzelne Gebietskrankenkassen näherungsweise für ihr Bundesland gewisse Daten über Einkommen der Versicherten, die Pensionsbezieher etc. feststellen können. Diese Daten sind aber nicht das exakte Ergebnis einer Rechnungslegung, sondern stets nur mit mehr oder weniger großen Fehlern behaftete Näherungswerte.

Zu 3.):

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mit Schreiben vom 11. Juni d.Js., Zl.11-54.3/80 D/Ba, mitgeteilt, "daß eine Zuordnung von Pensionszahlungen auf die einzelnen Bundesländer mit Hilfe eines einfachen EDV-Programmes deshalb nicht möglich ist, weil nur ein Teil der Zahlungen auf diese Weise einzelnen Bundesländern zugeordnet werden könnte.

Zu 4.):

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat auf Grund der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassenen Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung ab 1. Jänner 1979 eine Kostenstellenrechnung zu führen, wobei die in Betracht kommende Kostenstelle 7 wie folgt lautet: "Statistik und Versicherungsmathematik". Für das Geschäftsjahr 1979 wurden bei dieser Kostenstelle bei einem durchschnittlichen Personalstand von 16 Mitarbeitern Gesamtkosten von rund 5,933.000 S ausgewiesen. Diese Kostenstelle umfaßt somit mehr als die Kosten für statistische Auswertungen. Eine Zerlegung der genannten Gesamtkosten auf einzelne Teilbereiche der Kostenstelle 7 - etwa auf Sammlung und Erstellung statistischer Daten, Auswertung derselben - ist in den Weisungen nicht vorgesehen, nicht zuletzt deshalb, weil der zusätzliche

- 6 -

Verwaltungsaufwand in einem Mißverhältnis zum Aussage-  
wert stünde.

Zu 5.):

In der Presseaussendung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 12. Oktober 1979 hat dessen Präsident im Eingang festgestellt, daß die Pensionsversicherungsträger im Jahre 1978 "folgende Einnahmen und Ausgaben für das Bundesland Vorarlberg ausgewiesen" haben. Im folgenden werden aber nicht die Einnahmen und die Ausgaben sondern die Beiträge und die Leistungen gegenübergestellt und ein Saldo von 370 Mill. S ausgewiesen. Sofort anschließend wird aber zutreffend darauf verwiesen, daß die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (gemeint sind offensichtlich der Beiträge und der Leistungen) nicht die tatsächliche Situation wiederspiegelt, weil das Leistungsvolumen der Pensionsversicherung nicht allein die Pensionszahlungen sondern auch Leistungen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge sowie die Beiträge zur Pensionsversicherung der Pensionisten umfasse. Unter Berücksichtigung dieser Leistungspositionen meint der Präsident des Hauptverbandes den Saldo von 370 Mill. S auf "etwa 30 Mill. S" reduzieren zu können. Der Ausdruck "etwa 30 Mill. S" zeigt deutlich, daß es sich um eine Schätzung handelt, weil eben exakte Angaben nicht möglich sind. Ich vermag daher die von den Anfragestellern gezogene Schlußfolgerung aus der Presseaussendung nicht zu übernehmen. Ich kann nur nochmals betonen, daß eine Aussage über das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben der Pensionsversicherungsträger bezogen auf ein Bundesland im Gesetz nicht vorgesehen ist und auch unter Ausnutzung aller statistischen Möglichkeiten exakt nicht erstellt werden könnte.

Der Bundesminister: